

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
abt-52@bmluk.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.630.306

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Valerie Trofaier-Leskovar, LL.M.
Sachbearbeiterin

valerie.trofaier-leskovar@bka.gv.at
+43 1 531 15-203931
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.609.989

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 27 (§ 71a):

Zu Abs. 4 Z 2 wird angeregt zu prüfen, ob die Wortfolge „oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften“ entfallen kann. Mit dem AWG 2002 wurde im Wesentlichen das Abfallwirtschaftsgesetz, [BGBl. Nr. 325/1990](#), formell aufgehoben. Es dürfte mittlerweile wohl keine Anwendungsfälle mehr geben, in denen innerhalb der letzten fünf Jahre eine Person nach dem bereits im Jahre 2002 außer Kraft getretenen AWG bestraft worden ist.

Zu Abs. 8 fällt auf, dass eine Vorabzustimmung widerrufen werden soll, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 Z 1 nicht mehr vorliegen. Nach Abs. 7 ist aber offenbar schon ein (ex-lege) Erlöschen der Vorabzustimmung bei „Verlust der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 Z 1“ vorgesehen. Sofern es sich nicht um eine Fehlverweisung handelt, sollte die Bedeutung und das Verhältnis der beiden Bestimmungen zueinander zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu Z 39 (§ 79 Abs. 8 bis 10):

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. In den im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden bzw. können entsprechende Bezugnahmen in den übrigen Verwaltungsstrafbestimmungen des AWG 2002 entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Titel:

Der Klammerausdruck (AWG-Novelle EU-VerbringungsVO) könnte entfallen.

Im Übrigen fällt zur Abkürzung des Wortes „Verordnung“ mit dem Ausdruck „VO“ auf, dass bisher bloß mit dem Buchstaben „V“ abgekürzt wurde („EG-VerbringungsV“), was auch der LRL 148 in Verbindung mit Anhang 1 besser entspräche.

Zum Einleitungssatz:

Bei der Anführung des Titels, der zu novellierenden Rechtsvorschrift kann entweder der gesamte Titel (bestehend aus Langtitel, Kurztitel und Abkürzung) oder ausschließlich der Kurztitel (ohne Abkürzung) angeführt werden (LRL 124).

Zu Z 3 und 4 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnungen können wie folgt zusammengefasst werden:

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

3. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im Eintrag zu § 69 die Wortfolge „der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr“..

4. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag zu § 70 durch folgende Einträge ersetzt:

„§ 69a.	Allgemeine Informationspflichten
§ 70.	Zollanmeldung und Anlagenaudits“

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 1 Z 3):

Das letzte Wort der Novellierungsanordnung wäre kursiv zu setzen.

Zu Z 10 (§ 18 Abs. 2a), Z 12 (§ 21 Abs. 5), Z 13 (§ 21 Abs. 6) und Z 16 (§ 47 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnungen enthalten eine falsche Wortstellung und sollten lauten:

10. In § 18 Abs. 2a wird die Wortfolge „Art. 18 Abs. 1 der EG-VerbringungsV“ durch die Wortfolge „Art. 18 Abs. 4 und 7 der EU-VerbringungsVO“ ersetzt; der zweite und dritte Satz entfallen.

[alternativ:

10. In § 18 Abs. 2a wird die Wortfolge „Art. 18 Abs. 1 der EG-VerbringungsV“ durch die Wortfolge „Art. 18 Abs. 4 und 7 der EU-VerbringungsVO“ ersetzt und entfallen der zweite und dritte Satz.“]

12. In § 21 Abs. 5 wird der letzte Beistrich am Ende der Z 1 durch einen Punkt ersetzt; die Z 2 entfällt.

13. In § 21 Abs. 6 wird die Wortfolge „EG-VerbringungsV oder gemäß einer Verordnung nach § 72 Z 1 beabsichtigen, eine notifizierungspflichtige“ durch die Wortfolge „EU-VerbringungsVO beabsichtigen, eine“ ersetzt und die Wortfolge „oder durchführen zu lassen“ nach dem Wort „durchzuführen“ eingefügt.

16. In § 47 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 8 lit. b durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

Zu Z 19 und 20 (§§ 67 und 68):

Die Novellierungsanordnungen können wie folgt zusammengefasst werden:

19. Die §§ 67 und 68 samt Überschriften lauten:

Zu Z 22 (§ 69):

Nachdem an die Stelle des § 69 keine gleichbezeichneten Absätze treten (so werden etwa die Gliederungsbezeichnungen „(2a)“ oder „(7a)“ nicht beibehalten), sollte die Novellierungsanordnungen wie folgt lauten:

22. In § 69 werden die Abs. 1 bis 9 durch folgende Abs. 1 bis 9 ersetzt:

Abs. 2:

Das Wort „oder,“ in Z 1 kann entfallen und in Z 3 wäre ein Bindewort („und“ oder „oder“) nach dem Beistrich zu ergänzen (Grundsatz der Monosyndetie).

Abs. 5:

Die Wortfolge „und/oder“ ist nach LRL 26 soweit als möglich zu vermeiden. Es reicht wohl das Wort „oder“.

Im Übrigen wäre für den Text der Z 1 und 2 die Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zu verwenden.

Zu 23 (§ 69):

Das zweite Anführungszeichen wäre nicht kursiv zu setzen.

Zu Z 24 (§ 69a) und Z 25 bis 28:

In der Aufzählung kann das Wort „oder,“ in Z 1 entfallen und in Z 3 wäre das Bindewort „und“ oder „oder“ nach dem Beistrich zu ergänzen.

Die Novellierungsanordnungen 24. bis 28. können wie folgt zusammengefasst werden:

24. Die §§ 70 bis 72 samt Überschriften werden durch folgende §§ 69a bis 72 samt Überschriften ersetzt:

Sollte die Aufteilung auf mehrere Novellierungsanordnung beibehalten werden, so wäre der Text nach den Novellierungsanordnungen 26 bis 28 in Anführungszeichen zu setzen.

Zu Z 29 (§ 72a):

Bei der Zitierung von Rechtsvorschriften wäre durchgängig die Abkürzung „Art.“ für das Wort „Artikel“ zu verwenden:

29. In § 72a Abs. 2 wird die Wortfolge „Artikel 50 Abs. 4a und 4c der EG-VerbringungsV“ durch die Wortfolge „Art. 61 Abs. 2, 4 und 5 der EU-VerbringungsV“ ersetzt.

Zu Z 37 und 38 (§ 79):

Die Novellierungsanordnungen 37. und 38. können wie folgt formuliert werden:

37. In § 79 Abs. 3 entfallen die Z 13, 14, 15 und 16.

38. In Z 13a entfällt die Wortfolge „oder entgegen Art. 18 der EG-VerbringungsV“.

Zu Z 43 (§ 82 Abs. 3):

Die schließenden Anführungszeichen in dieser Novellierungsanordnung wären alle nicht kursiv zu setzen.

Zu Z 49 (§ 91 Abs. 51):

Bei der Inkrafttretensbestimmung fehlt in der Aufzählung § 6 Abs. 2.

IV. Zu dem Materialien

In den Erläuterungen Allgemeiner Teil wäre noch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet (Rz. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Bei der Textgegenüberstellung ist zu § 75b Abs. 1 aufgefallen, dass der Text vor dem Schlussteil des Abs. 1 unvollständig ist; es fehlt die Wortfolge: „Verbringung bestimmt sind“.

Wien, am 1. September 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt